

136 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 24. 6. 1991

Regierungsvorlage

GATT; Art. XXVIII; Ergebnis der Verhandlungen mit den EG betreffend die Kündigung des GATT-Zolles für Br chreis

To the
Director General
GATT
Geneva

NEGOTIATIONS RELATING TO SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

The Delegations of Austria and of the Commission of the European Communities have concluded their negotiations under Article XXVIII for the modification or withdrawal of concessions provided for in Schedule XXXII — Austria as set out in the report attached.

signed for the Delegation of Austria
(subject to ratification)
Margund Belke

signed for the Delegation of the Commission of the European Communities
Helmut Stadler

Vienna, December 12th 1991

Results of Negotiations under Article XXVIII for the Modification or Withdrawal of Concessions in the Schedule XXXII — Austria

CHANGES IN SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

A. Concessions to be withdrawn

TARIFF Item No.	Description of Products	Rates of Duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg
----------------------------	--------------------------------	---

In the Nomenclature of the “HS”

1006	-- Rice:	
40	- Broken rice:	
	A - With a share of broken grains of 20% or more by weight.....	7,—
	B - Other	7,—

D. New concessions on items not in existing schedules

TARIFF Item No.	Description of Products	Rates of Duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg
--------------------	-------------------------	--

In the Nomenclature of the "HS"

1006	-- Rice:	
40	- Broken rice:	
	A - With a share of broken grains of 20% or more by weight: ex A - Within an annual quota ¹⁾	free
	B - Other: ex B - Within an annual quota ¹⁾	free

Annex to part I of Schedule XXXII:

1006	40 Broken rice for the manufacture of beer of heading No. 2203.00	free
------	--	------

¹⁾ The annual quota for broken rice of subheadings Nos. 1006.40 ex A and ex B amounts to 1.000 metric tons in the whole for factories for the manufacture of preparations of subheading No. 1901.10. The granting of this concession is conditional upon the presentation of a certificate ("Kontingentschein") drawn up by the Federal Minister of economic Affairs, which is responsible for monitoring and allocating the quota. The quota year begins on 1 January of each year. For the year 1991, the quota will be fixed on a pro rata basis in relation to the annual quota.

136 der Beilagen

3

(Übersetzung)

An den

Generaldirektor des
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Die Delegationen Österreichs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII hinsichtlich der Abänderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen der Liste XXXII — Österreich, laut dem angeschlossenen Bericht, abgeschlossen.

Für die Delegation Österreichs
(unter Vorbehalt der Ratifikation)

Margund Belke

Für die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Helmut Stadler

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII zur Zurücknahme von Zollzugeständnissen in der Liste XXXII

ÄNDERUNGEN IN DER LISTE XXXII — ÖSTERREICH

A. Zollzugeständnisse, die zurückgezogen werden

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
-------------------	------------------	--

In der Nomenklatur des „HS“

1006	-- Reis:	
40	- gebrochener Reis:	
	A - mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr	7,—
	B - anderer	7,—

D. Neue Zollzugeständnisse, die in der bestehenden Liste nicht enthalten sind

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
-------------------	------------------	--

In der Nomenklatur des „HS“

1006	-- Reis:	
40	- gebrochener Reis:	
	A - mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr: ex A - für ein Jahreskontingent ¹⁾	frei
	B - anderer: ex B - für ein Jahreskontingent ¹⁾	frei

Anhang zum Teil I der Liste XXXII:

1006 40 Gebrochener Reis zur Herstellung von Bier der Nummer 2203 00	frei
---	------

¹⁾ Das Jahreskontingent für gebrochenen Reis der Unternummern 1006 40 ex A und ex B beträgt insgesamt 1 000 Tonnen für Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Zubereitungen von Waren der Unternummer 1901 10. Die Zulassung zu diesem Zollsatz erfolgt nur gegen Vorlage eines Kontingentscheines, ausgestellt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der mit der Überwachung und Verteilung des Kontingentes betraut ist. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres. Für das Jahr 1991 wird das Kontingent für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung anteilmäßig angewendet.

VORBLATT

Problem:

Österreich führt Verhandlungen zur Kündigung bestimmter GATT-Vertragszölle aus der GATT-Liste XXXII — Österreich. Da der Abschluß der Kündigungsverhandlungen mit allen Verhandlungspartnern noch nicht möglich war, wurde ein gesondertes Protokoll betreffend die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis mit der EG vereinbart.

Problemlösung:

Ratifikation des Protokolls betreffend den Abschluß der Verhandlungen über die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis.

Alternativlösung:

Eine mögliche Alternative wäre die Fortsetzung der bestehenden Maßnahme gemäß Art. XIX des GATT. Da jedoch Maßnahmen gemäß Art. XIX des GATT (Notstandsmaßnahmen) nur möglichst kurzfristig angewendet werden sollen und die Kündigungsverhandlungen bei dieser Position abgeschlossen sind, ist die Ratifikation des Ergebnisses der Kündigungsverhandlungen vorzuziehen.

Kosten:

Die Durchführung dieses Staatsvertrages wird keinen nennenswerten finanziellen Mehraufwand verursachen.

Konformität mit EG-Recht:

Die EG handelt für alle Reisarten eine Abschöpfungsregelung. Durch das Inkrafttreten des Ergebnisses der Kündigungsverhandlungen wird für einen Teilbereich eine Abschöpfung wirksam, wie sie die EG in ihrer Reismarktordnung vorsieht.

Erläuterungen

Die Notifikation an den Generaldirektor des GATT betreffend das Ergebnis der Kündigungsverhandlungen von Bruchreis, ex ZTNr. 1006 40, ist ein gesetzändernder Staatsvertrag, weil durch seine Bestimmungen die GATT-Liste XXXII — Österreich (BGBI. Nr. 86/1988) geändert wird. Es bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Alle Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Recht ausreichend bestimmt, sodaß eine Beschlusffassung gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz nicht erforderlich ist. Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer fallen, werden nicht berührt.

Österreich führt Verhandlungen gemäß Art. XXVIII betreffend die Kündigung des GATT-Zolles bei bestimmten Agrarprodukten bzw. landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, darunter auch Bruchreis, ex ZTNr. 1006 40. Um eine Schädigung der österreichischen Landwirtschaft durch stark steigende Importe von Bruchreis zu

vermeiden, wurde bereits 1987 eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung für diese Ware in Kraft gesetzt. Diese Maßnahme wurde dem GATT als Notstandsmaßnahme gemäß Art. XIX des GATT notifiziert. Ein Weiterbelassen der früheren Regelung hätte ein massives Ansteigen der Importe von Bruchreis zur Folge gehabt, wodurch das Exporterfordernis für Futtergetreide äquivalent zugewachsen hätte und damit auch zusätzliche Budgetkosten erwachsen wären.

Die Verhandlungen betreffend die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis konnten einvernehmlich abgeschlossen werden, eine diesbezügliche Notifikation an den Generaldirektor des GATT wurde von Österreich und der EG unterzeichnet.

Durch die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis kann die Abschöpfung nach dem Stärkegesetz bei dieser Position in voller Höhe eingehoben werden. Als Kompensation für die Kündigung dieses GATT-Vertragszolles wird die Zollfreiheit von Bruchreis für die Herstellung von Bier und für ein Jahreskontingent von jährlich 1 000 t Bruchreis für die Herstellung von Kindernährmittel im GATT gebunden.